



# Turn- und Sportverein Miedelsbach e.V.

Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. Nr.15-113

## MIETORDNUNG

### Inhaltsübersicht:

- § 1 Mietobjekt
- § 2 Personen
- § 3 Mietkosten
- § 4 Nutzungen
- § 5 Übergabe des Mietobjektes
- § 6 Rückgabe des Mietobjektes
- § 7 Schaden
- § 8 Inkrafttreten

Genehmigung dieser Ordnung durch die Hauptausschusssitzung am 25. April 2017.

Der Text der Mietordnung besteht aus 3 Seiten.

## **§ 1 Mietobjekt**

1. Dem Mieter wird während des Mietzeitraums das Vereinsheim des TSV Miedelsbach e.V. in Schorndorf-Miedelsbach, Koppenwiesen 3, überlassen. Die Benutzung beschränkt sich auf den Gastraum, die Terrasse und die Küche.

## **§ 2 Personen**

1. Das Vereinsheim darf von Mitgliedern sowie Nichtmitgliedern gemietet werden. Der Vorstand kann in speziellen Fällen die Nutzung auch verweigern.
2. Vermietungen, die als Zweck die Feier eines 18. Geburtstages haben, werden nicht genehmigt. Der Vorstand kann hier jedoch über einzelne Ausnahmen entscheiden, sollte der Mieter dem Verein gut bekannt sein. Wird die Feier eines 18. Geburtstages durch den Vorstand genehmigt, so muss ein Erziehungsberechtigter ebenfalls anwesend sein.
3. Der Mieter des Mietobjektes ist zugleich auch der Veranstalter, d. h. es darf keine andere Person, als im Mietvertrag eingetragen, das Mietobjekt benutzen.

## **§ 3 Mietkosten**

1. Die Mietkosten werden vom Hauptausschuss festgelegt.

## **§ 4 Nutzungen**

1. Dem Mieter wird gestattet, das vorhandene Geschirr und vorhandene Gläser zu benutzen.
2. Verbrauchsmaterial, wie z.B. Pappteller, Kaffee usw., darf nicht genutzt werden. Gegebenenfalls bedarf dies einer Genehmigung und ist gesondert, also neben der in §3 durch den Hauptausschuss festgelegten Kosten, zu bezahlen.
3. Die Benutzung der Gerätschaften, wie zum Beispiel des Grills, Hähnchengrills, Gas, Fritteuse, Tisch- und Sitzschranken sowie Tischerhöhungen bedürfen ebenfalls einer gesonderten Genehmigung durch den Vorstand.

## **§ 5 Übergabe des Mietobjektes**

1. Es findet vor dem Mietzeitraum eine gemeinsame Besichtigung des Objektes mit einem Vertreter des Vereins und dem Mieter statt. Vorher schon festgestellte Mängel oder Schäden werden im Übergabeprotokoll festgehalten. Der Mieter erhält den Schlüssel für das Objekt bei der Übergabe des Gesamtbetrages.

## **§ 6 Rückgabe des Mietobjektes**

1. Der Mieter ist verpflichtet, das Vereinsheim am Tage nach der Veranstaltung in gereinigtem Zustand an einen Vertreter des Vereins zu übergeben. Dabei sind die überlassenen Schlüssel zurückzugeben. Es findet eine gemeinsame Begehung des Objektes nach der Veranstaltung statt.
2. Bei aufgetretenen Schäden ist der Mieter verpflichtet, dem Vertreter des Vereins den Schaden unaufgefordert mitzuteilen. Wird dies unterlassen und stellen sich später noch Schäden heraus, darf der Verein zusätzlich zu den entstandenen Kosten (siehe §7) einen weiteren Aufwand in Höhe von 50,-- € geltend machen.

## **§ 7 Schaden**

1. Sollte durch den Mieter oder der von ihm zu der Feierlichkeit eingeladenen Gäste ein Schaden verursacht werden, so haftet der Mieter dem Verein hierfür.
2. Der Verein kann den Schaden / die Schäden im Auftrag des Mieters ausführen und reparieren lassen. Die hinterlegte Kautions wird auf den geltend gemachten Schaden angerechnet. Sollte der Schaden höher als die hinterlegte Kautions sein, wird der Verein die Differenz beim Mieter geltend machen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Mietordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch die Hauptausschusssitzung am 25. April 2017 in Kraft.

Schorndorf-Miedelsbach, am 25. April 2017

Philipp Rösch

1. Vorsitzender